

DAS SCHWEIGEN BRECHEN: INDIGENE FRAUEN UND HÄUSLICHE GEWALT – WANDLUNGSPROZESSE IM BEWUSSTSEIN ÜBER MENSCHENRECHTE IN INDIGENEN GEMEINSCHAFTEN IN PERU¹

Juliana Ströbele-Gregor

Was ich weiß

Dauernd erinnern sie mich daran, dass ich eine Frau bin
(als wenn ich das nicht wüsste).
Und dass ich deswegen nichts weiß.

Ich weiß nur, dass, als ich geboren wurde,
die Hebamme 3 Quetzales bekam
und nicht 5 wie für meinen Bruder.

Ich weiß nur, dass ich mich nicht daran erinnere,
wann ich lernte, Wasser zu holen,
Holz zu suchen, Feuer zu machen
und die kleinen Kinder zu tragen.

Ich weiß nur, dass ich nicht sagen konnte,
dass Mateo mir gefiel,
und dass mein Vater mich mit Pedro verheiratete.

Ich weiß nur,
dass andere darüber entscheiden,
wie viele Kinder ich haben werde.

Ich weiß nur,
dass ich lesen lernen möchte,
zu Versammlungen gehen, teilnehmen und
helfen, dass die anderen Frauen ihr Leben sehen.

Und es gefiele mir auch,
wenn alle Männer wüssten,
dass ich all das weiß.

(Anonym, Frau aus Ixil-Gebiet. In: Guatemala Info 1997: 10)

1 Eine erste Version des Textes entstand anlässlich des Workshops „Frauenrechte sind Menschenrechte“ am Zentrum für Frauenstudien der J.W.G. Universität Frankfurt, 19.-20.2.1998 (Braig/Gerhard 1999), eine weitere Version wurde auf der von Georg Elwert organisierten Tagung am Wissenschaftszentrum Hanse-kolleg, Delmenhorst 14.-20.6.2003 vorgestellt. Dies ist eine erweiterte und überarbeitete Version.

Einleitung

Spätestens seit den Vorbereitungen der Weltmensenrechtskonferenz 1993 in Wien hat die Debatte über „häusliche Gewalt“ im Zusammenhang mit der Forderung „Frauenrechte sind Menschenrechte“ auch eine breitere Öffentlichkeit erreicht. Die Verletzung der Menschenrechte von Frauen wurde Gegenstand von Länderstudien; die theoretische Auseinandersetzung mit Menschenrechtskonzepten aus der Perspektive von Frauen, die bereits anlässlich der Erarbeitung² der CEDAW-Konvention der UN (*Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women*) eingesetzt hatte, wurde vertieft.³ Sowohl in den Ländern des Nordens wie des Südens entstanden vielfältige Initiativen zur Rechtsberatung und Lobbyarbeit zur Durchsetzung von Rechtsreformen. Die Frage kultureller Differenzen und Verletzungen der Menschenrechte von Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit stellt dabei ein zentrales Thema dar.

Frauenrechte und Demokratieentwicklung in Lateinamerika waren im Zusammenhang mit der Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking auch ein zentrales Thema des Jahresberichts 1995 der *Comisión Andina de Juristas* über die Entwicklung der Demokratie in den Andenländern (CAJ 1996). Der Bericht trägt die Überschrift „Modernización e Inestabilidad“, und Frauenrechte werden als eine der Herausforderungen im Demokratisierungsprozess diagnostiziert. Der Feststellung, dass zwar wichtige Fortschritte im Bereich Gesetzesreformen zugunsten von Frauenrechten in den jeweiligen Ländern gemacht worden sind, steht die Erkenntnis gegenüber, dass weiterhin gesellschaftlich überkommene Geschlechternormen und männliche Verhaltensweisen sowie die realen sozioökonomischen Bedingungen einer tatsächlichen Umsetzung der neuen Rechte entgegenstehen. In Übereinstimmung mit dem UN-Bericht über Menschliche Entwicklung 1995 (UNDP 1995), dessen Schwerpunkt die Frage des Standes der Gleichstellung der Geschlechter ist, hebt die CAJ hervor, dass Frauen in Lateinamerika weiterhin benachteiligt bleiben, diskriminiert werden, in besonderem Maße unter Verarmungsprozessen und strukturellem Wandel zu leiden haben (vgl. Ströbele-Gregor 2001).

Erschreckende Dimensionen haben die Gewalttätigkeiten, die Frauen gerade im häuslichen Kontext erfahren müssen. Nach Schätzungen der Kommission werden in Bolivien, mit ca. sieben Millionen Einwohnern, zumindest 100.000 Frauen Opfer von physischer Gewaltanwendung, zumeist innerhalb der eigenen Familie. Die Frauenkommissariate (*Delegación de Mujeres de la Policía Nacional*) der Stadt Lima (Peru) haben seit 1989 durchschnittlich jähr-

2 Siehe u.a. der Menschenrechtsbericht des State Departments für 1993, der in den einzelnen Länderberichten gesonderte Angaben über die Situation von Frauen macht (Department of State 1994). Eine gute Übersicht über den Stand der Debatte 1993/1994 geben Krell/Wölke (1995). In Vorbereitung von Rechtsreformen in Demokratisierungsprozessen in Lateinamerika erfolgten Studien, wie die von Carillo (1991) für Peru.

3 Aus der Fülle der Literatur siehe Bunch (1990).

lich eine Viertelmillion Anzeigen über häusliche Gewalt verzeichnet, wobei die Juristen schätzen, dass nur etwa 20 % der Delikte zur Anzeige kommen. Eine Umfrage unter 1.000 Frauen in Chile ergab, dass 60 % von ihren Partnern geschlagen werden, 26 % hatten schwere Verletzungen davon getragen. Laut einer vom Gesundheitsministerium in Kolumbien 1994 auf nationaler Ebene durchgeführten Befragung ist ein Drittel der Frauen regelmäßigen psychischen oder körperlichen Gewaltanwendungen ihrer Partner ausgesetzt. 11.420 Fälle von Vergewaltigung wurden 1994 allein in der Stadt Bogotá bekannt – überwiegend geschehen im häuslichen/familiären Umfeld. Nicht sehr viel anders sieht die Situation in Ecuador aus. Die Zahlen sind nur Annäherungswerte; dies nicht nur deshalb, weil die meisten Gewalttaten nicht angezeigt werden, sondern auch, weil es an verlässlichen Daten aus dem ländlichen Raum mangelt. Zumindest in Bolivien und Ecuador lebt jedoch knapp die Hälfte der Bevölkerung auf dem Lande bzw. in Kleinststädten (vgl. Ströbele-Gregor 1999).

Dieser Beitrag nimmt die Thesen von Ute Gerhard (1998)⁴ auf, dass „geschlechtsspezifische Diskriminierung fest in traditionelle Gewohnheiten und Kulturen eingebettet ist“, dass „das Bewusstwerden und Zursprachebringen von Erfahrungen als Unrecht und Ungerechtigkeit der entscheidende Schritt zur Inanspruchnahme von Menschenrechten“ ist und „im Menschenrechtsdiskurs damit zugleich die Möglichkeit politischer Handlungsfähigkeit sowie die Durchsetzbarkeit rechtlicher Ansprüche“ gesehen werden können. Mit Bezug auf diese Thesen sollen einige theoretische Überlegungen diskutiert und am Beispiel verdeutlicht werden.

Im Mittelpunkt des Beitrages steht damit die Frage nach Bewusstwerdungsprozessen über Unrecht im häuslichen Kontext und wie es zu Handlungen des „Zursprachebringens“ und zur Einforderung von Recht kommt. Ich befasse mich dabei mit Wandlungsprozessen in indianischen Dorfgemeinschaften in den peruanischen Anden (Provinz Cajamarca).

Der Beitrag gliedert sich wie folgt: Nach einer Präzisierung der Ausgangsthese erfolgen knapp einige theoretische Überlegungen zu Recht, Rechtspluralismus und Wandlungsprozessen in Ländern des Südens, um dann in einem weiteren Schritt grundlegende ethnographische Informationen zu den Dorfgemeinschaften zu vermitteln, auf die sich dieser Beitrag bezieht. Darauf aufbauend erfolgen in einem weiteren Schritt die theoretischen Definitionen von Unrechtsempfinden, Unrechtsbewusstsein und Rechtsdenken, mit denen die Reaktionen der Frauen auf Gewalterfahrungen und der Prozess des „Zursprachebringens“ analysiert werden können. In einem letzten Schritt sollen verschiedene (externe) Einflüsse auf den Wandlungsprozess skizziert werden. Ich denke, der Beitrag zeigt, wie das Gedicht der Maya-Frau, dass das „Zursprachebringen“ nicht erst der Beginn eines Bewusstwerdungsprozesses ist.

4 Ute Gerhards Einladungsschreiben zum Internationalen Kolloquium 1998 „Frauenrechte sind Menschenrechte“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt a. Main, an dem die Autorin des Artikels teilnahm.

Problemstellung

Meine Überlegungen gehen von folgender These aus: Wahrnehmung und Beurteilung von häuslicher Gewalt gegen Frauen wandeln sich auch in traditionellen andinen Dorfgemeinschaften, sowohl aus der subjektiven Sicht von Frauen wie im Rahmen der lokalen Öffentlichkeit. Dazu tragen verschiedene externe Einflüsse bei, die die Situation der Frauen und Familie als Problemfeld bereits auf der nationalen Ebene zum öffentlichen Thema gemacht haben: Sei es im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Forderungen der Frauenbewegung, sei es im religiösen Kontext, seien es Rechtsdiskussionen mit Bezug auf die internationale Menschenrechts- und Frauenrechtsdebatte. Die Vermittlung erfolgt zum einen über eine dichtere Kommunikation mit Lebenswirklichkeiten jenseits lokaler Grenzen, zum anderen durch die Präsenz fremder sowie durch – meist neuere – autochthone Organisationen.

Allerdings begreife ich diese Einflüsse eher als Impulse und Katalysatoren, die bereits vorhandene Entwicklungsprozesse beschleunigen oder legitimieren, weniger als die Durchsetzung neuer, vollständig fremder Ideen.

Viele Fragen bleiben dabei noch offen, denn systematische Forschungen oder gar Langzeitforschungen in diesem Bereich liegen nicht vor. Zu fragen wäre: Wie konzipieren Frauen wie Männer in den Dorfgemeinschaften dieser Region das Geschlechterverhältnis – jenseits des allgemeinen Diskurses über andine oder indigene Kultur? Wie haben sich in den letzten drei Generationen die Geschlechterbeziehungen und der Status der Frau real verändert? Wie konzipieren Frauen und Männer „Gewalt“? Wieweit hat sich in der Anwendung und der Bewertung psychischer Verletzungen, insbesondere im Zusammenhang mit Konzepten von sozialer Anerkennung und Prestige, Gewaltverhalten verändert? Hat die zunehmende öffentliche Anklage gegen häusliche Gewalt seitens der Frauen und Sanktionierung der Täter zu einer Verminderung, d.h. zu tatsächlichen Verhaltensänderungen von Männern geführt? Und wenn ja, zu welchen?

Die Umbruchssituation, in der sich Peru seit den 1980er Jahren befindet: Wirtschafts- und Verschuldungskrise, Strukturanpassungsprogramme, der Bürgerkrieg in den 1980er Jahren bis 1992 und massive Landflucht, hervorgerufen u.a. durch die Gewaltsituation und Verarmungsprozesse bei der Hochlandbevölkerung, haben die Situation auf dem Lande derart verändert, dass es fahrlässig wäre, in Bezug auf Konzepte und auf Praxis oder Habitus allein mit „der andinen Kultur und Tradition“ zu argumentieren. Die ortsbezogene Unterschiedlichkeit von Entwicklungen und Reaktionsweisen der Bevölkerung erfordert eine sehr differenzierende Sichtweise bei der Forschung. Angemessen erscheint mir eine Kombination von verschiedenen Ansätzen. Zum einen eine die emische Sicht des Individuums ins Zentrum der Betrachtung rückende Perspektive, wie die von Abu-Lughod (1993). Diese Sichtweise lehnt Generalisierung mit Bezug auf bestimmte kulturelle Zusammenhänge unter Verwendung von statischen oder verschwommenen Kulturbegriffen ab. Sie zielt auf eine Annäherung an das Alltagsleben über die subjektiven Wahrnehmungen

gen einzelner Personen, wohl wissend, dass diese Erzählungen nicht die authentische Realität widerspiegeln, aber es ermöglichen, Konflikte und Widersprüche besser zu verstehen.

Diese emische Sicht des „Partikularen“ und eine verstehend-interpretative Ethnologie müssen nach meiner Überzeugung allerdings verbunden werden mit einer ethischen Perspektive und mit analytischen Herangehensweisen (vgl. Schweizer 1993), um dadurch die Verflochtenheit zwischen lokalen Entwicklungen und nationalen sowie globalen Strukturen und Prozessen aufzuzeigen.

Wandlungsprozesse und Recht

In der Rechtsethnologie herrscht Einigkeit darüber, dass in den Ländern der sogenannten Dritten Welt „Rechtspluralismus“ ein Schlüsselbegriff zum Verständnis ist (Merry 1992).⁵ Traditionelles (Stammes-)Recht hält sich auch in modernen Staaten, es kommt zu Überlagerungen von religiösem und überliefertem, zum Teil archaischem Recht, westlichem, aus der Kolonialzeit ererbtem Recht, Kriege recht herrschender Militärjuntas, autoritärer Regime oder lokaler Kriegsherrn oder modernem, bürgerlich-rechtstaatlichen Grundsätzen verpflichtetem Recht.⁶

In Gesellschaften mit ausgeprägter kultureller und sozialer Heterogenität, wie in Lateinamerika, sind Überlagerungen insbesondere im ländlichen Raum in recht unterschiedlicher Weise ausgebildet. Im Recht und in den Definitionen von „richtigem“ und „falschem“ Verhalten drücken sich die zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konzepte, soziale Organisationsformen und Weltbilder aus. Überlagerungen lassen duale Rechtsauffassungen, Neudefinitionen, Manipulationen von Recht zu, und sie führen in der Regel – als Teil gesamtgesellschaftlicher Transformationsprozesse – zu Wandlungs- und Bewusstwerdungsprozessen, die auch die Position und Rechte der Frau sowie Funktion und Beziehungen der Geschlechter und Generationen innerhalb der Familie einschließen. Das verläuft nicht geradlinig und darf nicht im Sinne eines evolutionären Stufenmodells vorgestellt werden. Vielmehr handelt es sich um komplexe Vorgänge und eine Dialektik, die ihre eigene Dynamik entfaltet. In diese Wandlungsprozesse eingebettet sind Veränderungen von Reaktion von Frauen auf Gewaltanwendung im häuslichen Bereich. Dieser Wandel lässt sich als unterschiedliche Reaktionsweisen auf ein Kontinuum vorstellen, wo „Unrechtsempfinden“, „Unrechtsbewusstsein“ und „Rechtsdenken“ einen zunehmenden Grad an Autonomie der Frauen bezeichnen sollen. Hervorgerufen wird diese Entwicklung durch verschiedene Erfahrungen und Einflüsse:

5 Siehe auch die breite Debatte zum Thema *Folk Law and Legal Pluralism* auf dem 11. Internationalen Kongress 1997 in Moskau (Benda-Beckmann/Finkler 1999).

6 Vgl. Streck (1987: 176f); für Afrika: Bohannan (1965); für Lateinamerika: Stavenhagen (1988), Stavenhagen/Iturralde (1990).

- Erfahrungen mit neuen Verhaltensmustern, die in anderen Lebenszusammenhängen angeeignet werden, z.B. über Migration, über Kontakt mit Religionsgemeinschaften oder Kirchen, die neue ethische Normen vermitteln (Ströbele-Gregor 1991);
- neue, aus der Gemeinschaft hervorgegangene oder von ihr legitimierte Institutionen mit Schlichtungs-, Schutz- und Rechtssprechungsfunktionen (Brandt 1987, 1990; Huber 1992), die – bisweilen in Konfrontation mit traditionellen Vorstellungen und Amtsinhabern – „moderne“ Menschenrechtsvorstellungen integrieren;
- stärkere Präsenz von bzw. Zugang zu staatlichen Rechtsinstitutionen;
- zunehmender Zugang der Frauen zu Wissen über Grundrechte – Menschenrechte – Frauenrechte.

Einige ethnographische Daten

Die Daten, auf die ich mich beziehe, stammen aus der Untersuchung von de la Torre Araujo (1995) in fünf andinen Dorfgemeinschaften der Provinz Cajamarca (Peru). Charakteristisch für diese Dorfgemeinschaften sind die von Armut geprägte bäuerliche Subsistenzwirtschaft, welche auf Viehzucht und Ackerbau und geringer Marktintegration basiert sowie eine geschlechtsspezifische Arbeitsteilung und Trennung von Verantwortungsbereichen, wobei die Aufgaben der Frau in sämtlichen landwirtschaftlichen Bereichen liegen. Zeit-Migration oder Abwanderung eines Familienmitgliedes sind eine verbreitete Strategie, der Situation von Armut, einer fehlenden Basis-Infrastruktur sowie fehlenden Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten, aber auch der Gewaltsituation, hervorgerufen durch die Präsenz der Guerilla „Leuchtender Pfad“ (*Sendero Luminoso*) zu entkommen. Die im städtischen Kontext erworbenen Erfahrungen und Werthaltungen fließen in die Dorfgemeinschaften zurück.

Trotz eines traditionellen Geschlechter-Konzepts, das von einer komplementären, allerdings nicht symmetrischen Geschlechterbeziehung ausgeht, ist die Lebenswirklichkeit durch eine starke Geschlechterhierarchie gekennzeichnet. Bereits in Ernährungspraktiken und im Zugang zu Bildung äußert sich der höhere soziale Status des Mannes. Der andinen Tradition zufolge liegen die Außenrepräsentanz, Übernahme von soziopolitischen Ämtern und stimmberechtigte Beteiligung an der Dorfversammlung beim Mann, das gleiche gilt für gehobene religiös-zeremonielle und religiös-medizinische Ämter im andinen Glaubenssystem.

Heirat wird als eine auf Reziprozität basierende Verbindung zweier Familien konzipiert, die den verlässlichen Rahmen für den Austausch von Arbeitskraft, Hilfe und Gütern bildet. Das schließt Rivalitäten und Streit zwischen beiden Familien um die Arbeitskräfte nicht aus. Die traditionelle Institution der Zwangsehe, die einer Rationalität der Mehrung von Land und Arbeitskräften folgt, hat sich allerdings gelockert. Der Wohnort eines Paares richtet sich nach der Größe des Landbesitzes der Familie des/der jeweiligen Part-

ners/Partnerin, zumal Frauen erbberechtigt sind. Virilokale Wohnmuster fern von der eigenen Familie, etwa weil die Frau über wenig oder kein Land verfügt, bedeuten für die Frau, dass sie in Konfliktfällen auf Unterstützung verzichten muss. Eine Frau, die kein oder wenig Land in die Ehe einbringt, nimmt einen geringen Status in der neuen Familie ein, was sich häufig niederschlägt in Angriffen und Schmähungen seitens der Familie des Mannes. Soweit die – wenn auch sehr vereinfacht dargestellten – Merkmale der Position von Frauen.

In den sozialen Netzwerken der Familien spielen „Paten“ (*compadres* und *comadres*) eine wichtige Rolle. Das gilt auch für Konflikte in der Familie. Die Aufgabe der „Hochzeitspaten“ ist die Beratung, Schlichtung, auch der Schutz, so dass häusliche Gewalt zunächst einmal ein Thema für die „Paten“ ist.

Das soziopolitische System zur Regulierung des Lebens innerhalb der Dorfgemeinschaft hat sich seit den 1980er Jahren erheblich verändert. Wie stark das traditionelle andine Ämtersystem noch in Takt ist, bleibt offen. Als Repräsentant staatlicher Rechtssprechung fungieren ein Friedensrichter mit lokal übergreifendem Wirkungskreis oder der Bürgermeister sowie der Richter in der Munizipalhauptstadt. Aufgrund steigender gewaltsamer Übergriffe seitens *Sendero Luminoso*⁷ gründeten sich in den 1980er Jahren Bauernschutzorganisationen *Rondas Campesinas*, an deren Spitze ein Präsident gewählt wird. Zunehmend haben die *Rondas* auch Aufgaben der Konflikt-schlichtung und Rechtssprechung für bestimmte Delikte übernommen. Dazu gehören Streitigkeiten zwischen Familien und Nachbarn – meist Land- und Erbstreitigkeiten oder Streit über Viehhaltung – sowie intra-familiäre Konflikte. Aufgrund der Ferne des Staates und weil es sich um sozial anerkannte Persönlichkeiten aus der Dorfgemeinschaft handelt, genießen die *Ronderos* erhebliche Legitimität und Einfluss (Huber 1992).

De la Torre Araujo (1995) kam in ihrer Auswertung von Interviews und Verhandlungen der *Rondas Campesinas*⁸ zu folgendem Ergebnis: Frauen wandten sich zunehmend an dieses Gremium; das Thema Gewalt gegen Frauen ist Beratungsgegenstand von *Rondas* geworden, wenn auch noch nicht in dem Umfang, wie es den Frauen als reales Problem bewusst ist.

Die Konflikte lassen sich wie folgt systematisieren:

- Konflikte in der Paarbeziehung: Sie beziehen sich auf physische Gewalt – zumeist heftige und regelmäßige Schläge seitens des Ehemannes, ausgeführt im Stadium der Trunkenheit. In den Interviews spielt diese Gewalterfahrung eine erhebliche Rolle und ist für zahlreiche Gesprächspartnerinnen Alltag;

7 Im Norden Perus war insbesondere auch das Ansteigen von Viehdiebstählen die Ursache der Gründung von *Rondas Campesinas* (siehe Huber 1992).

8 De la Torre Araujo wertete Sitzungen und Sitzungsprotokolle der *Rondas* von fünf Dorfgemeinschaften im Verlauf eines Jahres aus, sowie Interviews mit Frauen, Männern, Kindern und Jugendlichen zum Thema Gewalt gegen Frauen.

- Konflikte im Haushalt: Psychische Verletzungen, wie öffentliche Beschimpfungen, Verunglimpfungen, Demütigungen und physische Angriffe auch von anderen Frauen des Haushaltes (z.B. Schwiegermutter);
- Konflikte zwischen Familien/Nachbarn: Öffentliche Demütigungen, Unterstellung von Faulheit, schlechter Hauswirtschaftsführung, Flirt und Ehebruch;
- Vergewaltigung.

Es fällt auf, dass 30 % der vor den *Rondas* verhandelten Konflikte familiäre Streitigkeiten sind, zumeist wegen Erbschafts- und Landkonflikten.⁹ Nur 5 % beziehen sich auf physische Gewalt, wobei die Autorin nicht nach Geschlechtern differenziert. In den Interviews mit Frauen und Kindern hingegen steht physische Gewalt des Ehemanns bzw. Vaters im Vordergrund – fast stets verbunden mit exzessivem Alkoholkonsum. Das bedeutet, die Frauen nutzen zwar zunehmend den öffentlichen Raum, um ihre Konflikte vorzutragen, jedoch noch längst nicht in dem Umfang, wie sie tatsächlich Unrecht erleiden.

Bedeutsam ist darüber hinaus die Feststellung der Autorin, im subjektiven Empfinden der Frauen haben psychische Aggressionen einen hohen Stellenwert. Das betrifft vor allem Spott, üble Nachrede, Klatsch und öffentliche Demütigungen. De la Torre Araujo erklärt dies mit einer „kulturellen Tradition der Überempfindlichkeit gegenüber der öffentlichen Meinung oder dem Gruppenkonsens“, was gleichzusetzen sei mit dem Bedürfnis nach sozialer Anerkennung und Harmonie, die Voraussetzungen für das Funktionieren von Reziprozitätsbeziehungen und kollektiver Arbeit seien.

In der Tat sind dieses grundlegende Merkmale der andinen Gesellschaften, in denen die Produktion und Reproduktion auf Reziprozität und Kooperation beruhen.

Unrechtsempfinden, Unrechtsbewusstsein, Rechtsdenken

Im Folgenden werde ich – ausgehend von den Reaktionen der Frauen und vor dem Hintergrund ihrer soziokulturellen Lebenswirklichkeit – Begriffe zur Analyse ihrer Reaktionsweise entwickeln.

Die Reaktionen von Frauen auf physische und psychische Gewalterfahrung können verschiedenen Reaktionsmustern zugeordnet werden. Auf einer abstrakteren Ebene lassen sich diese verschiedenen Reaktionsweisen als ein Bewusstwerdungsprozess beschreiben, der von „Unrechtsempfinden“ zu „Unrechtsbewusstsein“ und „Rechtsdenken“ führt. Ich schlage folgende Definitionen vor, wobei es nicht darum gehen kann, allgemeingültige Aussagen zu machen, sondern sich an den konkreten Lebensbereichen von Menschen in außereuropäischen Kulturen zu orientieren.

9 Siehe de la Torre Araujo (1995: 26).

In der konkreten Situation ist das Unrechtsempfinden der Frauen zumeist gepaart mit Hilflosigkeit und drückt sich aus in Scham, Selbstanklage, Selbstverachtung und Autoaggression („das Mädchen ist nach der Vergewaltigung gestorben vor Wut und vor Scham, weil es sich nicht wehren konnte“) oder einer ebenfalls hilflosen Unterwerfung unter das „unglückliche Los der Frau“ („ich habe eben Pech und einen schlechten Mann, der dem Alkohol verfallen ist“).¹⁰

Theoretisch bezeichnet *Unrechtsempfinden* auf dem genannten Kontinuum von Reaktionen die Reaktionsweise von Frauen, die in lokalen Gemeinschaften oder Gesellschaften mit spezifischen, kulturell definierten Konstrukten von Familie und Weiblichkeit leben, in der die Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen in das Brauchtum eingebettet sind und die Regelung von häuslichen Konflikten entweder nicht als Angelegenheit des öffentlichen Interesses aufgefasst wird oder ein androzentrisches Recht Frauen der Rechtsgewalt des Mannes unterstellt, wobei im männlichen Verhaltenskodex Gewalt zwar zulässig ist, jedoch „Milde“ gegenüber der Familie positiv bewertet wird. Jüngere Ehefrauen sind dort, wo virilokale Residenznormen gelten, häufig auch noch der Gewalt und psychischen Verletzungen seitens der Schwiegermutter ausgesetzt, zu deren Autoritätsposition auch „Strafgewalt“ und Maßregelungen gehören. In diesem Gesamtkontext reagieren Frauen auf Gewalt mit Scham, Selbstverachtung, Schuldgefühlen, aber auch mit dem diffusen Empfinden, dass Gewaltverhalten innerhalb der Familie „nicht gut“ sei, dass Gewaltanwendungen – zumindest über ein bestimmtes Maß hinaus – „nicht sein sollten“ (Mehrere Interviewpartnerinnen von de la Torre Araujo 1995).

Unrechtsbewusstsein drückt sich im konkreten Kontext darin aus, dass die Frau Paten, Eltern oder Nachbarn informiert und um Hilfe und Schutz nachsucht. Häufig wird dies verbunden mit der Forderung, dem Mann „ins Gewissen zu reden“. Eine Steigerung der Reaktion liegt in der Drohung gegenüber dem Mann, die Pflichten im Haus nicht mehr zu erfüllen, die eigenen Tiere zu verkaufen, zu den Eltern zurückzuziehen, ihn zu verlassen.

Theoretisch soll *Unrechtsbewusstsein* jene Reaktionsweise genannt werden, in der die Frage nach der Legitimation von Gewalt Gewicht erhält. Voraussetzung dafür ist die Existenz differenzierter Verhaltensgrundsätze und Regeln in der Gemeinschaft für das Zusammenleben innerhalb der Familie und des häuslichen Verbundes, die das Gewaltverhalten zwischen Familien- bzw. Hausangehörigen in Konfliktsituationen regulieren. Darunter fällt auch eine grundsätzliche Einschränkung von Gewalt sowie die Definition bestimmter Personengruppen, denen gegenüber körperliche oder/und psychische Gewalt ausgeschlossen wird – etwa gegenüber Kindern, Schutzbefohlenen, Kranken, Schwächeren, Alten – oder Frauen ganz allgemein.

10 Es handelt sich stets um Aussagen aus den Interviews von de la Torre Araujo, die sie dokumentiert.

Die Verbindlichkeit dieser Normen wird zwar von den Mitgliedern der Gemeinschaft im Grundsatz anerkannt, doch unterliegen Verstöße keinerlei öffentlichen Sanktionen. Unrechtsbewusstsein von Frauen in diesem gesellschaftlichen Kontext bedeutet daher die Möglichkeit zur Entwicklung eines Bewusstseins darüber, dass spezifische Gewaltanwendungen oder allgemein ein Gewaltverhalten gegen ihre Person nicht legitim sind. Frauen haben jedoch keinen Anspruch, jenseits von Solidarbeziehungen innerhalb und außerhalb der Familie, Hilfe, Schutz und Unterstützung einzufordern und zu erhalten oder die Bestrafung des oder der Täter(innen) zu erwirken.

Rechtsdenken drückt sich demgegenüber in der konkreten Situation als öffentliche Anklage aus, die vor der *Ronda Campesina* oder dem Bürgermeister erhoben wird. Es folgen Belehrung, Sanktion und bei Wiederholung erhebliche Bestrafung. Die öffentliche Verhandlung des Verhaltens bedeutet eine „Beschämung“ (de la Torre Araujo) des Täters oder der Täterin, was für sich genommen bereits eine scharfe Sanktion darstellt.

Theoretisch verstehe ich unter *Rechtsdenken* eine Reaktionsweise von Frauen, die sich auf Wissen um Rechte gründet und damit auch um das Wissen, was öffentlich als Unrecht anerkannt ist. Voraussetzung dafür ist das Bestehen von Rechtsnormen, die – zumindest einige – Frauen-Grundrechte anerkennen und Gewalt auch im häuslichen Kontext als rechtswidrig erklären sowie ein Rechtssystem und Institutionen, die diesen Normen verpflichtet sind. Damit sind zwar noch nicht zwangsläufig das Funktionieren von öffentlichen (staatlichen) Rechtsinstitutionen verbunden, wohl aber institutionelle Grundlagen, die das „Zursprachebringen“ von Unrecht und das Einklagen der Rechte ermöglichen. Rechtsprechende Institutionen können hier z.B. auch Friedensrichter oder autochthone Organisationen, wie *Consejos Indígenas* (Indianische Räte) oder *Rondas Campesinas* (Bauern-Schutzorganisationen) sein. Erlittene häusliche Gewalt ist damit nicht mehr eine „Privatangelegenheit“, sondern wird zum Gegenstand der öffentlichen Sphäre.

Externe Einflüsse und Wandel

In der Eingangsthese wurde darauf verwiesen, dass zum Wandel der Wahrnehmung und bei der Beurteilung von häuslicher Gewalt gegen Frauen verschiedene externe Einflüsse beitragen.

Auf der Grundlage der vorliegenden Interviews und der Darstellungen der Autorin lässt sich feststellen, dass die Dorfgemeinschaften seit den 1980er Jahren vielfältigen neuen Einwirkungen ausgesetzt sind, die direkt oder indirekt Einfluss auf die Wahrnehmung, Beurteilung von häuslicher Gewalt gehabt haben und noch haben. Dazu gehören:

- Die *Rondas Campesina* selbst. Sie sind eingebunden in regionalübergreifende Organisations- und Kommunikationszusammenhänge, die in Verbindungen zu Parteien, Staat, NROs, Kirchen und AnthropologIn-

nen stehen. Damit existieren Vermittlungskanäle, über die andere Rechtsvorstellungen – bisweilen auch die internationalen Menschenrechts-Debatten oder deren Rezeption auf nationaler Ebene – in die Dorfgemeinschaften gelangen.

- Projekte und Hilfsorganisationen (Landwirtschaftliche Beratungsprojekte, Mutter-Kind-Gesundheitsberatungen, Projekte der Ernährungssicherung u.a.m.). Sie richten sich zum Teil speziell an Frauen und fördern den Aufbau von Frauengruppen. In diesem Rahmen werden auch häusliche Probleme thematisiert. Der Umstand, zusammenzukommen, um gemeinsam neue Aktivitäten zu planen und durchzuführen, wird von den Frauen als Ausgangspunkt für die Stärkung des Selbstbewusstseins gewertet, was sich auch in einer veränderten Reaktion auf häusliche und außerhäusliche Diskriminierung und Gewalt niederschlägt (de la Torre Araujo 1995: 39). Einige der Projekte informieren außerdem über die internationale Menschenrechts- und Frauendebatte.
- Protestantisch-fundamentalistische Religionsgemeinschaften. Sie finden zunehmend auch in diesen Dorfgemeinschaften Anhänger*innen. Die von ihnen vermittelten Familienkonzepte, Wertvorstellungen und Handlungsorientierungen richten sich scharf gegen Alkoholkonsum und Gewalt in der Familie; gegenseitiger Respekt gilt als unverzichtbare Verhaltensnorm in der Ehe (vgl. Ströbele-Gregor 1991)

Die Erschütterungen überlieferter Wertvorstellungen und sozialer Muster, die Umbrüche und Transformationen, die auf dem Hochland seit dem Bürgerkrieg stattfinden,¹¹ haben Individualisierungstendenzen gefördert. „Menschenrechte“ und „Menschenrechtsverletzungen“ wurden viel verwendete Begriffe im politischen Diskurs in der Auseinandersetzung um die Praxis von Militärs und *Sendero*. Sie sind angefüllt mit persönlichen – meist schrecklichen – Erfahrungen der Landbevölkerung. Ein Versuch, die Wandlungsprozesse in Bezug auf Geschlechterbeziehungen, Frauenrechte und die Haltung von Frauen zu verstehen, muss dieser Vielfalt an Erfahrungen der Menschen im Zusammenhang mit Gewalt zugrunde liegen. Doch nicht nur jene Erfahrungen zählen, von denen die Personen berichten, unverzichtbar ist auch, die verschwiegene Erfahrungen mit einzubeziehen. Hier liegt aus meiner Sicht die Begrenztheit jedes ausschließlich emischen Forschungsansatzes.

11 Möglich sind auch Einflüsse von *Sendero* oder des Militärs. Die Autorin gibt leider keine diesbezüglichen Informationen. Vielleicht – wenn auch nicht sehr wahrscheinlich – waren die Dorfgemeinschaften von direkten Eingriffen der einen oder anderen verschont geblieben. Gewiss jedoch gab es Kontakte, da die Gemeinden in der Einflusszone von *Sendero* liegen. Zweifellos kennen die Menschen sowohl die Wert- und Rechtsvorstellungen wie auch die – brutale – Praxis. Sie kennen auch das neue Frauenbild, das die Maoisten vermittelten. Unter den Kämpferinnen gab es viele junge Frauen, die als Propagandistinnen in die Dörfer kamen.

Eingangs wurde darauf verwiesen, dass die externen Einflüsse eher als Impulsgeber zu verstehen sind, als dass sie vollständig neue Ideen vermitteln würden. Der für diese These erforderter Nachweis lässt sich am vorliegenden Material nur beschränkt führen. Hier herrscht noch Forschungsbedarf. Jedoch die Tatsache, dass die neuen Ideen derart schnell integriert werden, dass die neuen eigenständigen Organisationen, wie die *Rondas Campesinas* und andernorts andere Organisationen, z.B. Friedensrichter oder Indianische Räte (*Consejos Indígenas*) von den Frauen als Tribunal genutzt werden, um ihre Rechte einzufordern, sind wichtige Indizien für die Gültigkeit dieser Annahme.

Das Gedicht einer Maya-Frau aus Guatemala bestärkt mich in der Einschätzung, dass das „Zursprachebringen“ nicht erst der Beginn eines Bewusstwerdungsprozesses, sondern bereits ein weiterer Schritt ist. Voraussetzung ist der nachfolgende Schritt: Das Einklagen des Rechtes bzw. Protest, also für ein aktives öffentliches Handeln dieser Frauen, ist offenbar die Existenz eines öffentlichen Raumes, wo sie sich Gehör verschaffen können.

Literatur

- Abu-Lughod, Lila (1993): *Writing Women's World. Bedouin Stories*, Berkeley: University of California Press.
- Bant, Astrid A. (1994): „Parentesco, Matrimonio e Intereses de Género en una Sociedad Amazónica: El Caso Aguaruna“, in: *Amazonia Peruana* 24, S. 77-104.
- Benda-Beckmann, Keebet von/Finkler, Harald W. (1999): *Commission on Folk Law and Legal Pluralism, Papers of the XIth International Congress „Folk Law and Legal Pluralism: Societies in Transformation“*, Moscow, 18-22 August 1997.
- Bohannan, Paul (1965): „The Differing Realms of Law“, in: *American Anthropologist* 67, S. 33-42.
- Braig, Marianne /Gerhard, Ute (Hg.) (1999): *Dokumentation des Kolloquiums „Menschenrechte sind Frauenrechte“*, Frankfurt: Zentrum für Frauenstudien JWGU Universität.
- Brandt, Hans Jürgen (1987): *Justicia Popular – Nativos Campesinos*, Lima: Fundación Friedrich Naumann/CDIJ (Centro de Investigaciones Judiciales de la Corte Suprema de Justicia de la República).
- Brandt, Hans Jürgen (1990): *En Nombre de la Paz Comunal. Un Análisis de la Justicia de la Paz en el Perú*, Lima: Fundación Friedrich Naumann/CDIJ (Centro de Investigaciones Judiciales de la Corte Suprema de Justicia de la República).
- Bunch, Charlotte (1990): „Womens's Rights as Human Rights. Towards a Revision of Human Rights“, in: *Human Rights Quarterly* 12, S. 486-498.
- Carrillo, Roxana (1991): „La Violencia contra la Mujer: Obstáculo para el Desarrollo“, in: Virginia Guzmán/Patricia Portocarrero/Virginia Vargas (Hg.),

- Una Nueva Lectura: Género en el Desarrollo*, Lima: Flora Tristán/Entre mujeres, S. 161-192
- Comisión Andina de Juristas (CAJ) (1996): *Región Andina: Modernización e Inestabilidad, Informe Anual 1995*, Lima: CAJ.
- de la Torre Araujo, Ana (1995): *Violencia contra la Mujer Rural en Cajamarca*, Cajamarca: APRISABAC (Atención Primaria y Saneamiento Básico de Cajamarca).
- Department of State (1994): *Country Reports on Human Rights Practices for 1993*, Washington: Department of State.
- Guatemala Info (1997): Nr. 3, Bonn, S. 10.
- Guzmán, Virginia/Portocarrero, Patricia/Vargas, Virginia (Hg.) (1991): *Una Nueva Lectura: Género en el Desarrollo*, Lima: Flora Tristán/Entre Mujeres.
- Huber, Ludwig (1992): *Bauern und Staat in Peru: Rondas Camesinas von Piura*, Fort Lauderdale, Saarbrücken: Breitenbach.
- Krell, Gerd/Wölke, Sonja (1995): *Gewalt gegen Frauen und die Menschenrechte*, Frankfurt: HSFU-Report 2/1995.
- Merry, Sally E. (1992): „Anthropology, Law, and Transnational Processes“, in: *Annual Review of Anthropology* 21, S. 357-379.
- Schweizer, Thomas (1993): „Perspektiven der analytischen Ethnologie“, in: Thomas Schweizer/Magarete Schweizer/Waltraud Kokot (Hg.), *Handbuch der Ethnologie*, Berlin: Reimer, S. 79-116.
- Stavenhagen, Rodolfo (1988): *Derechos Indígenas y Derechos Humanos en América Latina*, México: El Colegio de México/ Instituto Interamericano de Derechos Humanos.
- Stavenhagen, Rodolfo/Iturralde, Diego (1990): *Entre la Ley y la Costumbre. El Derecho Consuetudinario Indígena en América Latina*, México: Instituto Indigenista Interamericano/ Instituto Interamericano de Derechos Humanos.
- Streck, Bernhard (1987): „Recht“, in: Bernhard Streck (Hg.), *Wörterbuch der Ethnologie*, Köln: Dumont, S. 174-177.
- Ströbele-Gregor, Juliana (1991): „Verführt? Frauen in evangelikalen fundamentalistischen Religionsgemeinschaften. Das Beispiel El Alto und La Paz“, in: Wera Reusch/Antje Wiener (Hg.), *Geschlecht, Klasse, Ethnie. Alte Konflikte, neue soziale Bewegungen in Lateinamerika*, Saarbrücken, Fort Lauderdale: Breitenbach, S. 57-94.
- Ströbele-Gregor, Juliana (1999): „Gewalt gegen Frauen – ein beunruhigendes Thema im Demokratisierungsprozess“, in: Helen Ahrens/Detlef Nolte (Hg.), *Rechtsreform und Demokratieentwicklung in Lateinamerika*, Hamburg: Institut für Iberoamerika-Kunde; Frankfurt: Vervuert, S. 53-77.
- Ströbele-Gregor, Juliana (2001): „Frauenwelten im Umbruch – zur Lage von Frauen in Lateinamerika“, in: Axel Borsdorf/Gertrud Krömer/Christof Parnreiter (Hg.), *Lateinamerika im Umbruch. Geistige Strömungen im Globalisierungstress*, Innsbruck, Wien: Institut für Geographie der Universität Innsbruck, S. 155-167.

- Ströbele-Gregor, Juliana (2002): „Zukunft gestalten – Herausforderungen an die indigenen Bewegungen in Lateinamerika“, in: Juliana Ströbele-Gregor (Hg.), *Dossier: Nuevas Tendencias de Movimientos Indígenas en los Países Andinos y Guatemala al Fin del Milenio*, Berlin: INDIANA 17/18, S. 9-29.
- Ströbele-Gregor, Juliana (im Druck): „Hindernislauf. Indígena und Geschlechterverhältnis in Guatemala“, in: Sabine Kurtenbach/Werner Mackenbach/Günther Maihold/Volker Wunderich (Hg.), *Zentralamerika heute*, Vervuert: Frankfurt a.M.
- United Nations (1995): *The United Nations and the Advancement of Women 1945-1995*, UN Department of Public Information: New York.